

Gebührensatzung für die Sportanlagen der Stadt Schwerte vom 24.03.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, und des § 8 der Satzung über die Nutzung kommunaler Sportanlagen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2012 hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 09.03.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwerte stellt im Rahmen dieser Entgeltordnung und der jeweils gültigen Satzung über die Nutzung kommunaler Sportanlagen in der Stadt Schwerte ihre Sportanlagen gemäß den geltenden Sportförderrichtlinien zur Verfügung

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzer, der eine Nutzungsgenehmigung für die Sportstätte besitzt. Die Nutzungsberechtigung einerseits und die Gebührenpflicht andererseits ergeben sich bei Turnier- oder Sonderveranstaltungen aus der schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- (2) Der Gebührensschuldner erhält einen Gebührenbescheid, aus der sich die genutzte Sportstätte, die genutzten Stunden, das Entgelt pro Stunde und der zu zahlender Gesamtbetrag ergeben.

§ 3

Heranziehung, Fälligkeit und Nutzungsausschluss

- (1) Die für Veranstaltungen durch Bescheid festgesetzten Gebühren sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Nutzung an die Stadt Schwerte zu überweisen. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung kann die Genehmigung widerrufen werden.
- (2) Nutzer, die die fälligen Gebühren nicht oder wiederholt verspätet zahlen, können von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern Vereine betroffen sind, die dem Stadtsportverband Schwerte e.V. angehören, ist dieser vor der Entscheidung anzuhören.

§ 4

Höhe der Gebühren

Die Gebühr für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Schwerte wird wie folgt festgesetzt:

Örtliche Sportvereine

1. Für die Sportplatzbenutzung, welche nicht per Nutzungs- und Überlassungsvertrag übertragen wurden, der örtlichen Sportvereine bei Turnier- oder Sonderveranstaltungen

vom 1. bis 3. Tag pro Tag

60,00 Euro

darüber hinaus ab dem 4. Tag pro Woche insgesamt

236,00 Euro

2. Für die Sporthallenbenutzung der örtlichen Sportvereine bei Turnier- oder Sonderveranstaltungen

pro Tag	148,00 Euro
für 2 Tage	236,00 Euro
ab dem 3. Tag pro Woche insgesamt	354,00 Euro

Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen

3. Für den Trainingsbetrieb von Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen in Turn- und Sporthallen je Nutzungseinheit (Turnhalle, Einfachsporthalle oder Dreifachsporthalle zu einem Drittel) und Stunde 7,00 Euro

Gemeinsame Vorschriften für örtliche Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen

4. Für Turnier- oder Sonderveranstaltungen, die nach der Genehmigung abgesagt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro erhoben.
5. Für die Nutzung der Sporthallen bei Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspielen wird eine Gebühr in Höhe von 10 % der Bruttoeinnahmen erhoben, wenn bei diesen Einzelveranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird.
6. Für Leichtathletikmeisterschaften auf Sportplätzen wird von den leichtathletiktreibenden Vereinen eine Nutzungsgebühr in Höhe von 10 % aller Startgelder brutto ohne Abzug jeglicher Kosten erhoben.

Sonderveranstaltungen

7. Die Gebühr für die außerschulische und außersportliche Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Sportplätze beträgt für
- | | |
|---|-------------|
| a. Vereine, Verbände, Gruppierungen und anderes pro Veranstaltungstag | 180,00 Euro |
| b. Unternehmen bei Betriebsversammlungen und anderes | 589,00 Euro |
| c. Sonderveranstaltungen | 707,00 Euro |
8. Die Mehrzweckhallen werden nicht für Rockveranstaltungen oder Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter zur Verfügung gestellt.
9. Für Veranstaltungen außerschulischer und außersportlicher Art, die nach der Erteilung der Nutzungsgenehmigung abgesagt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60,00 Euro erhoben.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Beschluss des Rates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sportanlagen der Stadt Schwerte vom 04.12.2012 außer Kraft.